

Ausführungsbestimmungen zu § 56 Versorgungsordnung

(in der Fassung der Siebzehnten Änderung der Versorgungsordnung – VO)
Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.11.2025

1. Vorbemerkungen:

Die Zusatzversorgungskasse hat zum 1. Januar 2002 das Finanzierungssystem von einer Umlagefinanzierung auf eine Kapitaldeckung umgestellt.

Mit der Umstellung wurden drei Abrechnungsverbände (AV), von denen hier nur zwei, der AV S und AV P (vgl. § 55 Abs. 1 Buchst. a) und c) VO), betrachtet werden, gegründet.

2. Erläuterung der Bestimmung:

2.1 Zu § 53 VO (Kassenvermögen):

Gemäß § 53 Abs. 3 VO wird das jeweilige Vermögen (§ 55 Abs. 1 VO) entsprechend der Bewertungsvorschriften des HGB bewertet. Die Kasse hat jährlich einen Jahresabschluss mit einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz¹ aufzustellen, in der dann die Deckungsrückstellung dem Vermögen gegenübergestellt wird. Daraus ergibt sich, ob die Verpflichtungen ausfinanziert sind (vgl. § 56 Abs. 2 und 3 VO).

2.2 Gemäß § 55 Abs. 1 VO werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt:

- a) Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen Abrechnungsverband P (AV **P**),
- b) freiwillige Versicherung ab 1. Januar 2002 Abrechnungsverband F (AV **F**) und
- c) Anwartschaften und Ansprüche bis 31. Dezember 2001 und alle übrigen Abrechnungsverband S (AV **S**).

2.3 Gemäß § 55 Abs. 2 VO werden für jeden Abrechnungsverband Ein- und Ausgaben sowie Kapitalerträge gesondert verwaltet.

2.4 § 56 Abs. 1 VO bestimmt, dass für alle Verbände gemäß § 55 Abs. 1 VO eine eigene Deckungsrückstellung (Bilanzposition Passiva B.) in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt werden.

2.5 § 56 Abs. 2 bis 4 VO definiert die Mindestgröße der jeweiligen für die Abrechnungsverbände S und P zu ermittelnden Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der gemäß Buchstaben a bis c beschriebenen Rechnungsgrundlagen. Des Weiteren wird die Zielgröße für die Erreichung der Zusammenlegung der beiden Verbände, nämlich die vollständige Ausfinanzierung des Abrechnungsverbandes S, in der Satzung verankert. Weitere Einzelheiten sind im versicherungstechnischen Geschäftsplan niedergelegt.

¹ Jährlich geprüft und testiert durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

a) Biometrie

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden für die Bilanzposition Passiva B. I. (Brutto-Deckungsrückstellung) die Heubeck-Richttafeln 2018 G mit folgenden Modifikationen entsprechend der kassenspezifischen Verhältnisse verwendet:

- Für Männer:²

qxaa	ix	qxi	qxg/r	hx	qxw
80 %	55 %	85 %	90 %	80 %	90 %

- Für Frauen und weitere Geschlechter:

qyaa	iy	qyi	qyg/r	hy	qyw
90 %	60 %	80 %	95 %	65 %	95 %

Das Schlussalter z für den Abrechnungsverband P beträgt 66 Jahre. Die Rentenabschläge werden nach den derzeit gültigen Regelungen des SGB VI unter Berücksichtigung eines Abrufs von 33 % abschlagsfreier Renten an besonders langjährig Versicherte angesetzt. Das Schlussalter z für den Abrechnungsverband S entspricht der jeweiligen gerundeten Regelaltersgrenze.

b) Rechnungszins

Der Rechnungszins beträgt 3,25 v.H. für die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und 5,25 v.H. für die Zeit ab Eintritt des Versorgungsfalles. Der Zinssatz von 5,25 v.H. berücksichtigt bereits die ab Eintritt des Versorgungsfalles vorgesehene Dynamisierung der Renten um 1 v.H. jährlich. Demnach müsste sich ab Eintritt des Versorgungsfalles eine erforderliche (Mindest-) Verzinsung von insgesamt 6,3 v.H. ergeben.

Die in § 56 Abs. 2 und 3 definierte Rückstellung bezieht sich auf die Deckungsrückstellung mit tarifvertraglicher Zinsannahme. Die biometrischen Rechnungsgrundlagen wurden angepasst, weil die Heubeck Richttafeln 1998 nach den aktuellen Erkenntnissen nicht mehr zu einer ausreichenden Deckungsrückstellung führen, die für die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen erforderlich ist.

c) Zu § 56 Abs. 4 VO – Zins:

Zusätzlich wird eine Teil-Rückstellung zur Stärkung der Rechnungsgrundlage Zins gebildet. Für den **Abrechnungsverband P** ist eine Zielgröße mit einem Rechnungszins von 3,00 % und bei einem Ansatz der garantierten Rentendynamik von 1,0 % p.a. vorgesehen. Diese Rückstellung wird jedoch nur gebildet, insoweit sich dadurch kein bilanzieller Fehlbetrag ergibt.

Diese Teilrückstellung wird im **Abrechnungsverband S** derzeit nicht gebildet, da bereits ein bilanzieller Fehlbetrag unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Verzinsung besteht.

2.6 Weitere Erläuterungen

Aufgrund der von den Tarifvertragsparteien im Rahmen des Punktemodells verankerten Rechnungsgrundlagen (vgl. § 34 Abs. 3 VO für den Rechnungszins und im Altersvorsorgeplan Nummer 2.3 der Sterbetafel Heubeck Richttafeln 1998) wurde die Altersfaktorentabelle erstellt.

² Die Differenzierung nach Geschlechtern betrifft nur die Bilanz und hat keine Auswirkung auf zu zahlende Beiträge und die Leistungen an die Versicherten.

Sowohl der Abrechnungsverband S als auch P werden nach diesen Rechnungsgrundlagen bilanziert. Neben dieser Bilanzierung ermittelt der Verantwortliche Aktuar eine gesonderte Rückstellung für Biometrie, die unter der Bilanzposition Passiva B. II. für beide Abrechnungsverbände gesondert ausgewiesen und bilanziert wird. Dies geschieht auch, um die tariflichen und die aktuariellen Erfordernisse gesondert zu erfassen und aufzuzeigen.

Aus diesen im Altersvorsorgeplan hinterlegten Rechnungsgrundlagen ergibt sich auf der Passivseite eine Verzinsung von 6,3 v.H. maximal.

Ziel ist es, im Abrechnungsverband S die Ausfinanzierung nach den Rechnungsgrundlagen des Altersvorsorgeplans inklusive der biometrischen Erfordernisse, die der Aktuar ermittelt, zu erreichen, um dann die Zusammenlegung der Abrechnungsverbände vorzunehmen. Dies ist bereits seit der Systemumstellung das definierte Ziel. Für die Erreichung dieses Ziels wird deshalb für die Ermittlung der Höhe der Sanierungsgelder der jährlich festgestellte Bilanzfehlbetrag, unter Berücksichtigung der jeweils festzulegenden/festgelegten Dauer (auch bereits mit einem Beschluss der Synode) der Ausfinanzierung, zu Grunde gelegt. Durch die Umstellung auf die RT 2018 G hätten sich diese Werte zum 31. Dezember 2018 um ca. 2,2 v.H. erhöht.

Vor dem Hintergrund der seit 2001 gesunkenen Rendite - von über 6 v.H. auf heute unter 3 v.H. - am Kapitalmarkt, ist das Ziel einer vollständigen Ausfinanzierung für den Abrechnungsverband S mit dieser Änderung auch in der Versorgungsordnung verankert.

